

(3) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift oder des Siegels, mit dem die Urkunde versehen ist, so kann das Ministerium der Justiz des Vertragsstaates, in dem die Urkunde vorgelegt wird, das Ministerium der Justiz des Vertragsstaates, in dem die Urkunde errichtet worden ist, ersuchen, eine Überprüfung zu veranlassen.

Artikel 30

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen kostenfrei Personenstandsurkunden und Ausfertigungen von gerichtlichen Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des ersuchenden Staates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. Der Verwendungszweck ist zu begründen.

(2) Die Ersuchen und die Personenstandsurkunden werden auf diplomatischem oder konsularischem Weg übersandt; die Ersuchen und die Ausfertigungen von gerichtlichen Entscheidungen werden durch die Ministerien der Justiz übermittelt.

Teil VI

Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen über Unterhaltsansprüche

Artikel 31

Die Bestimmungen dieses Teils sind auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche von Kindern, die von einem Gericht eines Vertragsstaates ergangen sind, anzuwenden. Als gerichtliche Entscheidungen im Sinne dieses Vertrages gelten auch gerichtliche Einigungen.

Artikel 32

Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragsstaates werden im anderen Vertragsstaat anerkannt und für vollstreckbar erklärt:

1. wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach Artikel 33 zuständig war;
2. wenn das das Verfahren einleitende Schriftstück mit den wesentlichen Klagegründen der in Abwesenheit verurteilten Prozeßpartei nach dem Recht des Entscheidungsstaates zugestellt worden ist und wenn diese Prozeßpartei eine nach den Umständen ausreichende Frist zur Wahrnehmung ihrer Rechte hatte;
3. wenn die Entscheidung im Entscheidungsstaat rechtskräftig und vollstreckbar ist;
4. wenn ein Rechtsstreit zwischen denselben Prozeßparteien und aus denselben Gründen weder vor einem Gericht des ersuchten Staates anhängig und als erstes eingeleitet worden ist, noch zu einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheidung im ersuchten Staat geführt hat;
5. wenn die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung (ordre public) des Anerkennungsstaates nicht widerspricht.

Artikel 33

Die Gerichte des Entscheidungsstaates sind im Sinne dieses Vertrages als zuständig anzusehen:

1. wenn der Unterhaltsverpflichtete oder der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz in diesem Staat hatte oder
2. wenn der Unterhaltsverpflichtete und der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Staatsbürger dieses Staates waren.

Artikel 34

Ein staatliches Organ eines Vertragsstaates kann, wenn es dem Unterhaltsberechtigten Leistungen erbracht hat, die Anerkennung und Vollstreckung einer zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltsverpflichteten ergangenen Entscheidung verlangen, wenn es nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften berechtigt ist, anstelle des Unterhaltsberechtigten die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung zu beantragen.

Artikel 35

Ist in der Entscheidung die Unterhaltsleistung durch regelmäßig wiederkehrende Zahlungen angeordnet, so ist die Voll-

streckung sowohl für die bereits fälligen als auch für die künftig fällig werdenden Zahlungen zu bewilligen.

Artikel 36

Die Prozeßpartei, die die Anerkennung und Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung über Unterhaltsansprüche beantragt, hat beizubringen:

1. eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
2. ein Schriftstück des zuständigen Organs, das die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Entscheidung bestätigt;
3. gegebenenfalls das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Schriftstücks, aus dem sich ergibt, daß das das Verfahren einleitende Schriftstück mit den wesentlichen Klagegründen der in Abwesenheit verurteilten Prozeßpartei nach dem Recht des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß zugestellt worden ist;
4. gegebenenfalls ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, daß die in Artikel 34 genannten Voraussetzungen erfüllt und dem Unterhaltsberechtigten die Leistungen erbracht worden sind;
5. eine beglaubigte Übersetzung der in diesem Artikel genannten Schriftstücke in der Sprache des ersuchten Staates.

Artikel 37

(1) Das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird.

(2) Das Gericht des ersuchten Staates prüft, ob die in Artikel 32 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

(3) Es kann auch eine teilweise Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung beantragt werden.

Artikel 38

(1) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für jede gerichtliche Entscheidung, unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem diese ergangen ist.

(2) Ist die Entscheidung vor dem Inkrafttreten des Vertrages ergangen, so wird sie nur für die nach seinem Inkrafttreten fälligen Zahlungen für vollstreckbar erklärt.

Teil VII

Unterstützung für nicht volljährige Personen bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

Artikel 39

Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen Unterstützung für nicht volljährige Personen, die Staatsbürger eines Vertragsstaates sind oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben, bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen; die Unterstützung ist kostenfrei.

Artikel 40

Ein Ersuchen um Unterstützung für nicht volljährige Personen bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen kann vom Ministerium der Justiz des einen Vertragsstaates an das Ministerium der Justiz des anderen Vertragsstaates übermittelt werden.

Artikel 41

Die Unterstützung bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen umfaßt die

1. Feststellung des Aufenthalts eines Unterhaltsverpflichteten;
2. Anhörung des Unterhaltsverpflichteten, um ihn aufzufordern, freiwillig Unterhaltszahlungen zu leisten;
3. Einleitung eines Verfahrens zur Anerkennung und Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung oder zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung. Als gerichtliche Entscheidungen gelten auch gerichtliche Einigungen.